



Wirtschaft und Steuern

Der Steuerabsetzbetrag für den Ankauf von Photovoltaikanlagen	1
Die Besteuerung von Immobilien - Klarstellung	2
Aufschub elektronische Meldung der privat genutzten Firmengüter	3
Kunden- und Lieferantenliste 2012 – Aufschub in Sicht	3
Intrastat-Meldung - 1. Trimester 2013	3
Black-List-Meldung - 1. Trimester 2013	4

Arbeit und Soziales

Neuerungen Schritt für Schritt (Teil 3)	6
- Die neue Arbeitslose ASPI	
- Der Vaterschaftsurlaub	
- Eingeschränkte Ersatzbesteuerung von 10% auf Überstunden und Leistungsprämien ab 2013	

Recht

Zivil- und steuerrechtliche Aspekte der verspäteten oder unterlassenen Registrierung von Mietverträgen	7
--	---

Wirtschaft & Steuern

Der Steuerabsetzbetrag für den Ankauf von Photovoltaikanlagen

Der Steuerabsetzbetrag von 50% (36% ab dem 1. Juli 2013) für Wiedergewinnungsarbeiten gilt auch für den Ankauf und die Installation von Photovoltaikanlagen für die Stromerzeugung. Dies geht aus der Stellungnahme der Agentur der Einnahmen vom 14. März 2013 hervor, die aufgrund einer rechtlichen Anfrage von Seiten der Anie/Confindustria erfolgt ist.

Der Absetzbetrag kann lediglich mit Berücksichtigung der folgenden Voraussetzungen geltend gemacht werden:

- die Anlage muss auf einem Wohnhaus angebracht werden und für die Zwecke der Stromversorgung desselben verwendet werden. Gleichzeitig muss der Ankäufer der Anlage auch Eigentümer des Wohnhauses sein.
- die Anlage darf die Nennleistung von 20 KW nicht überschreiten.

Der Steuerabsetzbetrag gilt alternativ zur Einspeisevergütung, da die beiden Beiträge nicht kumulierbar sind. Er ist lediglich kumulierbar mit dem Mechanismus des Stromaustausches vor Ort („scambio sul posto“) und dem Stromverkauf („ritiro dedicato“).

Der Ankauf von Photovoltaikanlagen fällt in die Kategorie der Wiedergewinnungsarbeiten zum Zwecke der Energieeinsparung, die zu einer Steuereinsparung im folgenden Ausmaß berechtigen:

- im Zeitraum vom 26. Juni 2012 bis zum 30. Juni 2013 fällt ein Steuerabsetzbetrag in Höhe von 50% der Ausgaben für den Ankauf der Anlagen bis zu einer Grenze von Euro 96.000 an;
- ab dem 01. Juli 2013 fällt ein Steuerabsetzbetrag in Höhe von 36% der Ausgaben für den Ankauf der Anlagen bis zu einer Grenze von Euro 48.000 an.

Für die Anwendung des Steuerabsetzbetrages müssen alle notwendigen Befähigungsnachweise aufbewahrt werden und falls keine notwendig sind, muss eine Ersatzerklärung des Notariates gemäß Art. 47 des DPR 445/2000 erstellt werden.

Für die Steuerpflichtigen, die bereits innerhalb des letzten Jahres eine Photovoltaikanlage auf dem Dach ihres Wohnhaus angebracht haben und die nicht die vorgeschriebenen Zahlungsmodalitäten für den Steuerabsetzbetrag von 50% berücksichtigt haben, besteht die Möglichkeit die Zahlung zu korrigieren.

Dies geht aus der Antwort der Agentur der Einnahmen in der Stellungnahme vom 7. Juli 2012 Nr. 55/E hervor, in dem der Sachverhalt des Ankaufs einer Garage behandelt wurde, deren Zahlung zwar mittels Überweisung, aber ohne Angabe der Steuernummer und des Gesetzesbezuges erfolgt ist.

Demnach gesteht die Agentur der Einnahmen dem Steuerzahler zu, die Überweisung erneut zu tätigen, wobei die Steuernummer und der Gesetzesbezug angegeben werden und sich die zuvor getätigte Zahlung vom Verkäufer rückerstatten zu lassen.

Zu beachten ist, dass die Zahlungskorrektur lediglich rückwirkend für den Zeitraum eines Jahres möglich ist und nur dann gilt, wenn die vorherige Zahlung mittels Überweisung erfolgt ist. Auch darf der Steuerzahler nicht bereits in den Genuss der Einspeisevergütung gekommen sein.

Die Besteuerung von Immobilien – Klarstellungen

Mit dem Rundschreiben 5/E vom 11. März 2013 hat die Agentur der Einnahmen verschiedene Klarstellungen im Bezug zur Verpflichtung der Anwendung der Gemeindeimmobiliensteuer IMU mit der Einkommensbesteuerung auf die Einkünfte aus den Immobilien geliefert.

Gemäß Art. 8, Absatz 1 des gesetzesvertretenden Dekret Nr. 23 von 2011 sind nicht vermietete Immobilien, begrenzt auf ihre Einkommen aus Grund und Boden, von der Einkommenssteuer und den Zuschlägen auf die Einkommenssteuer befreit, falls der Gemeindeimmobiliensteuer IMU unterworfen.

Dies wirkt sich dahingehend aus, dass sich das gesamte besteuerebare Einkommen reduziert und somit evtl. Steuerabsetzbeträge (z.B. Absetzbeträge für zu Lasten lebende Familienangehörige) steigen.

Diese Gesetzesbestimmung findet erstmals für das Steuerjahr 2012 Anwendung.

Die oben beschriebene Befreiung gilt nicht für:

- Bodenertrag der Grundstücke;
- Einkommen der vermieteten Gebäude, falls nicht für die Ersatzsteuer optiert wurde;
- Immobilien, welche gemäß Art. 43 des E.E.St. keine Einkommen aus Grund und Boden erwirtschaften (Immobilien, die sich im Anlagevermögen von Handelsbetrieben und Freiberuflern befinden);
- Einkommen der Immobilien, die sich im Eigentum von juristischen Personen befinden, welche der Körperschaftssteuer „Ires“ unterworfen sind;

- Immobilien, die keine Einkommen aus Grund und Boden erwirtschaften, sondern Einkommen, die als Sonstige Einkommen in der Steuererklärung klassifiziert werden müssen (z. B. Verpachtung eines Grundstückes für nicht landwirtschaftliche Zwecke).

Falls die Immobilie von der Gemeindeimmobiliensteuer „Imu“ befreit ist, findet auf jedem Fall die Einkommensbesteuerung „Irpef“ Anwendung.

Für die Immobilie, welche für den Steuerpflichtigen die Erstwohnung darstellt, muss die Gemeindeimmobiliensteuer IMU abgeführt werden, was zur Folge hat, dass das Einkommen aus Grund und Boden nicht mehr der Einkommenssteuer unterworfen wird, und somit auch kein Steuerabsetzbetrag für die Erstwohnung mehr Anwendung findet.

Aufschub elektronische Meldung der privat genutzten Firmengüter

Mit der Verordnung vom 25. März Nr. 37550 wurde die Frist für die Versendung der Meldung für privat genutzte Firmengüter, deren Inhalte wir bereits in einem vorherigen Rundschreiben eingehend behandelt haben, auf den 15. Oktober 2013 aufgeschoben. Dieser Aufschub war notwendig, da es noch wesentliche Unklarheiten im Bezug auf die zu meldenden Daten gibt und aufgrund der Notwendigkeit die Vereinfachungsvorschläge von Seiten der einzelnen Berufskammern zu berücksichtigen. Aufgeschoben worden ist sowohl die Meldung für das Jahr 2011, als auch jene für das Jahr 2012.

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar. Alle Angaben ohne Gewähr.

Dr. Heike Fissneider

Kunden- und Lieferantenliste 2012 – Aufschub in Sicht

Betreffend die Kunden- und Lieferantenliste für das Jahr 2012 möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die entsprechenden technischen Anleitungen für die Erstellung der Kunden- und Lieferantenliste von Seiten der Agentur der Einnahmen immer noch nicht ausgearbeitet wurden. Wie bereits in vergangenen Rundschreiben erwähnt, müssen ab der Kunden- und Lieferantenliste für das Jahr 2012 sämtliche Rechnungen erfasst werden (auch jene mit einem Betrag unter Euro 3.000).

Laut unbestätigten Informationen der Agentur der Einnahmen soll die Abgabefrist für die Kunden- und Lieferantenliste 2012 vom 30. April 2013 aufgeschoben werden. Über die Dauer des Aufschubes ist bislang noch nichts bekannt.

Unsere Kunden mit hauseigener Buchhaltung und eigenem Buchhaltungsprogramm halten wir natürlich auf dem Laufenden, damit Sie sich rechtzeitig beim Softwarehersteller betreffend die fällige Softwareanpassung informieren können.

Intrastat-Meldung - 1. Trimester 2013

Am **Freitag, den 26. April 2013** ist die erste trimestrale Intrastat-Meldung für das Jahr 2013 fällig. Diese Meldung muss gemacht werden, wenn im Laufe des 1. Trimesters des Jahres 2013

- innergemeinschaftliche Einkäufe/Verkäufe von Waren, bzw.
- innergemeinschaftliche Erwerbe/Lieferungen von Dienstleistungen getätigt wurden.

Für unsere Kunden mit trimestraler MwSt.-Abrechnung, bzw. für die Kunden welche die Buchhaltung selbst machen:

Aufgrund der genannten Fälligkeit, ersuchen wir Sie, uns folgende Unterlagen **innerhalb 17. April 2013** vorbeizubringen (es genügt auch ein Fax oder E-Mail!):

- innergemeinschaftliche Rechnungen (Einkauf und Verkauf) von Waren und Dienstleistungen welche im 1. Trimester 2013 (01.01. – 31.03.2013) eingegangen sind bzw. registriert wurden;
- Auflistung der innergemeinschaftlichen Rechnungen;
- zusammenfassenden Ausdruck des MwSt.-Registers für das 1. Trimester 2013.



Sollten wir von Ihnen keine Unterlagen erhalten, gehen wir davon aus, dass Sie im betreffenden Trimester keine innergemeinschaftlichen Verkäufe bzw. Erwerbe getätigt haben.

Black-List-Meldung - 1. Trimester 2013

Am **Mittwoch, den 30. April 2013** ist die elektronische Meldung der Umsätze mit Kunden und Lieferanten (nur Wirtschaftstreibende) mit Sitz in Steuerparadiesen die sog. „Black-List-Meldung“ für das 1. Trimester 2013 fällig. In dieser Meldung müssen alle getätigten Umsätze betreffend die Monate Jänner, Februar und März angegeben werden.

Diese Meldung ist verpflichtend, falls gegenüber **Kunden und Lieferanten mit Sitz in Steuerparadiesen** folgende **Umsätze (ab Euro 500,00)** getätigt wurden:

- Erwerb und Lieferung von Waren;
- Erwerb und Lieferung von Dienstleistungen.

Falls wir für Sie diese Meldung abfassen und innerhalb 30. April 2013 telematisch übermitteln sollen, müssen Sie uns folgende **Unterlagen innerhalb 19. April 2013** zukommen lassen:

- Rechnungen bzw. Belege (auch Zollbolletten);
- Informationen über Kunden und Lieferanten
 - *Steuernummer bzw. Mehrwertsteuernummer (falls nicht vorhanden, andere Identifikationsnummer) für alle Subjekte*
 - **Natürliche Personen:** Firmenbezeichnung, Nachname, Vorname, Geburtsort/-datum, Wohnsitz
 - **Nicht natürliche Personen:** Firmenbezeichnung, rechtlicher Sitz
- Auflistung der getätigten Umsätze bzw. Ausdruck aus MwSt.-Register



Sollten wir von Ihnen keine Unterlagen erhalten, gehen wir davon aus, dass Sie im betreffenden Trimester keine für die Black-List-Meldung relevante Umsätze getätigt haben.

Hinweis:

- Bei Unklarheiten über die Relevanz der einzelnen Belege für die Black-List-Meldung, sollten Sie uns **alle Rechnungen und Belege** welche im Zusammenhang mit Wirtschaftstreibenden mit Sitz in Steuerparadiesen ein- bzw. ausgegangen sind, zukommen lassen.
- Relevant für diese Meldung sind auch die Umsätze gegenüber Unternehmen aus Steuerparadiesen, welche sich **in Italien direkt registriert** bzw. **in Italien einen Steuervertreter** ernannt haben.



- Die Umsätze müssen entsprechend dem **Registrierungsdatum** in der Buchhaltung in der Black-List-Meldung erfasst werden. Bei Fehlen des Registrierungsdatums für Nicht-EU-Dienstleistungen gilt das **Zahlungsdatum** als Referenzdatum für die zeitliche Zuordnung des Umsatzes zur Meldung.
- Mit Gesetzesdekret (DL 16/2012) vom 2. März 2012 wurde für die Umsätze („Operationen“ im Wortlaut lt. Gesetzesdekret) gegenüber Kunden und Lieferanten mit Sitz in Steuerparadiesen **eine Schwelle von Euro 500,00** eingeführt, innerhalb welcher die Umsätze nicht mehr gemeldet werden müssen. Demzufolge müssen Operationen gegenüber Kunden und Lieferanten mit Sitz in Steuerparadiesen bis zu einem Betrag von Euro 500,00 in der Black-List-Meldung nicht mehr angegeben werden.

Liste der Steuerparadiese		
EUROPA	ASIEN	AFRIKA
Andorra	Libanon	Angola
Gibraltar	Bahrain	Dschibuti
Liechtenstein	Brunei	Kenia
Luxemburg	Hongkong	Liberia
Monaco	Macao	Mauritius
San Marino	Malaysia	Sankt Helena
Schweiz	Malediven	Seychellen
Insel Man	Oman	
Jersey (Kanalinseln)	Philippinen	
Guernsey (Kanalinseln)	Singapur	
Alderney (Kanalinseln)	Taiwan	
Herm (Kanalinseln)	Vereinigte Arabische Emirate	
Sark (Kanalinseln)		
AMERIKA		OZEANIEN
Anguilla	Jamaika	Cook-Inseln
Antigua	Kayman-Inseln	Französisch Polinesien
Aruba	Montserrat	Marshall-Inseln
Bahamas	Niederländische Antillen	Kiribati
Barbados	Panama	Nauru
Barbuda	Porto Rico	Neu-Kaledonien
Belize	St. Kitts and Nevis	Niue
Bermuda	St. Lucia	Salomon-Inseln
Costa Rica	St. Vincent and Grenadines	Samoa
Dominica	Turks and Caicos Islands	Tonga
Ecuador	Uruguay	Tuvalu
Grenada	Virgin Islands (UK)	Vanuatu
Guatemala	Virgin Islands (US)	

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar. Alle Angaben ohne Gewähr.

Dr. Thomas Graber

Arbeit & Soziales

Die Neuerungen Schritt für Schritt

Teil 3 – Die neue Arbeitslose ASPI, der Vaterschaftsurlaub und die Ersatzbesteuerung 10% auf Überstunden und Leistungsprämien

ASPI - Assicurazione Sociale per l'Impiego

Die Aspi oder Mini Aspi ersetzt seit Anfang 2013 das Arbeitslosengeld mit ordentlichen oder reduzierten Voraussetzungen. Die Voraussetzungen für die Mitarbeiter haben sich indessen nicht geändert. Es bleiben weiterhin die Voraussetzungen bestehen: mindestens 12 Versicherungsmonate im Zeitraum von 2 Jahren für die normale Aspi oder mindestens 13 Versicherungswochen in den letzten 12 Monaten für die Mini Aspi.

Neu ist ein **Zusatzbeitrag** von **1,40%** für Arbeitgeber die ab 2013 befristete Arbeitsverträge anwenden, mit zwei wichtigen Ausnahmen, einmal für Saisonverträge im Gastgewerbe und zweitens für Arbeitsverträge als Ersatz (Mutterschaft, Krankheit, Unfall). Mit diesem Beitrag wird das Aspi mitfinanziert. Bei einer Umwandlung des befristeten Arbeitsvertrages in einen Unbefristeten, können maximal 6 Monate dieses Beitrages wieder hereingeholt werden.

Einen weiteren neuen Beitrag, immer zulasten des Arbeitgebers, stellt der **Entlassungsbeitrag** dar. Bei einer Entlassung eines Mitarbeiters, ausgenommen sind also die Selbstkündigung, Kündigung im gegenseitigen Einverständnis oder Tod des Mitarbeiters, muss pro Dienstjahr ein **Beitrag von 472,00 Euro** an das Inps entrichtet werden. Der **Maximalbetrag ist also 1.416,00 Euro** für Dienstzeiten von 3 Jahren und mehr.

Der Vaterschaftsurlaub und die neue Elterngeneration

Noch nie zuvor in der 11-jährigen Lebensdauer des Mutterschaftsgesetzes 151/2001 gab es so viele Abänderungen wie im Jahr 2012.

Die Änderungen betreffen:

- Den verpflichtenden Vaterschaftstag (1 Tag)
- Die Voucher für Babysitter innerhalb des Elternurlaubes
- Die verpflichtende telematische Übermittlung des Krankenscheins für das Kind an das INPS
- Die Modalitäten der Ansuchen für die Elternzeiten (fakultative Mutter-Vaterschaftszeiten)
- Die obligatorische Mutterschaft von 5 Monaten für Eingeschriebene in die INPS Rentensonderverwaltung (gestione separata bei erhöhtem Beitragssatz)
- Mutter- & Vaterschaftsschutz bis zum dritten Lebensjahr des Kindes

All diese neuen Maßnahmen stehen im Zeichen der Europäischen Union die unmissverständlich die rechtliche Anpassung Italiens an die neuen Richtlinien begrüßt. Ab dem 01. Jänner 2013 gibt es nun also auch für Väter im Angestelltenverhältnis (auch für jene im öffentlichen Dienst) die **Pflicht**, einen Tag Vaterschaftsurlaub zu nehmen. Dieser obligatorische Vaterschaftstag muss innerhalb der ersten 5 Monate ab Geburt des Kindes genossen werden, so präzisiert die INPS in ihrem Rundschreiben Nr. 40 vom 14. März 2013. Der obligatorische Vaterschaftstag stellt ein **autonomes Recht des Vaters** dar, insofern wird er zur normalen obligatorischen Mutterschaft dazugezählt und nicht abgezogen, wie anfangs vermutet wurde. Auch in dem Fall, dass die Mutter kein Anstellungsverhältnis unterhält ist somit der Vater berechtigt diesen einen Tag bezahlten Urlaub zu nehmen. Der Vaterschaftstag selbst geht zu 100% zulasten der INPS. Der Arbeitgeber muss mindestens 15 Tage vorher schriftlich informiert werden.

Die zwei Tage fakultative Vaterschaft können hingegen **alternativ** zur Mutter genommen werden und sind freiwillig. Diese Regelungen wurden probeweise für die Jahre **2013 bis 2015** eingeführt.

Eingeschränkte Ersatzbesteuerung von 10% auf Überstunden und Leistungsprämien ab 2013

Die Grenzen haben sich in Bezug auf das Vorjahr nicht geändert. Die Ersatzbesteuerung von 10% ist somit nur auf Mitarbeiter anwendbar, die im Vorjahr (2012) das Einkommen von 40.000 Euro nicht überschritten haben und der Höchstbetrag für diese Prämien bleibt bei 2.500 Euro pro Jahr. Die Auflagen, um diese Ersatzbesteuerung auch anwenden zu dürfen sind jedoch sehr viel strenger geworden. So müssen folgende Voraussetzungen zusätzlich erfüllt werden:

- 1) keine monotonen Aufgabenbereiche
- 2) Einführung innovativer Technologien
- 3) Flexible Arbeitszeiten
- 4) Steigerung der Produktivität im Betrieb durch Flexibilisierung oder der Effizienz

Das **LOHNSTUDIO** wendet die Ersatzbesteuerung zu diesem Zeitpunkt noch nicht an, da man noch auf das Zustandekommen eines Rahmenabkommens auf Landesebene abwartet.

(Stand 21/03/2013)

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar. Alle Angaben ohne Gewähr.

Dr. Gudrun Mairl

Recht



**PLATTER MENESTRINA AUSSERER
BAUER PITTELLI PLATTER**
RECHTSANWÄLTE • AVVOCATI

Zivil- und steuerrechtliche Aspekte der verspäteten oder unterlassenen Registrierung von Mietverträgen:

► MINI-MIETZINS UND DAUER 4+4 JAHRE BEI VERSPÄTETER REGISTRIERUNG UM EINEN EINZIGEN TAG

Was passiert mit einem unterschriebenen Mietvertrag, welcher außerhalb der vom Gesetz vorgeschriebenen 30-tägigen Frist registriert wird?

Mit diesem Thema hat sich vor kurzem die Agentur der Einnahmen beschäftigt und dabei neben den bereits bestehenden fiskalischen Sanktionen signifikante Konsequenzen auch auf zivilrechtlicher Ebene eingeführt.

Ges.vertr. Dekret Nr. 23/2011

Das gesetzvertretende Dekret vom 14. März 2011, Nr. 23 (Bestimmungen im Bereich des Steuerföderalismus der Gemeinden) sieht nämlich in Fällen einer verspäteten Registrierung von Mietverträgen für Wohnzwecke drakonische Strafen zivilrechtlicher Natur vor.

Diese sind im Einzelnen (Art. 3, Abs. 8):

- 1) die Vertragsdauer wird auf **4 Jahre ab dem Zeitpunkt der Registrierung**, und ohne Anrechnung der bereits verstrichenen Vertragsdauer, festgesetzt;
- 2) bei der ersten Fälligkeit **verlängert sich dann der Mietvertrag um weitere 4. Jahre**, vorbehaltlich der laut Mietgesetz ausdrücklichen Kündigungsmöglichkeiten des Vermieters;
- 3) ab dem Zeitpunkt der Registrierung wird die **Höhe des Mietzinses im 3-fachen Wert des Katasterertrages** festgesetzt, zuzüglich der Anpassung in Höhe von 75% an die Veränderung des ASTAT-Indexes ab dem zweiten Jahr.

Diese Auswirkungen betreffen ebenfalls bereits registrierte Mietverträge, in denen ein **geringerer Mietzins als der effektiv bezahlte** angegeben wurde, sowie Fälle, in denen ein **fingierter Leihvertrag** registriert wurde (Art. 3, Abs. 9).

Die Folgen

Die Folgen dieser Gesetzesänderung bewirken eine **doppelte Bestrafung des Vermieters**. Einerseits wird das Mietverhältnis auf 4+4 Jahre ausgedehnt und andererseits verringert sich der vertraglich vereinbarte Mietzins auf das 3-fache des Katasterertrages. Wenn man die Werte der Katastererträge für Wohneinheiten betrachtet, so wird die Härte der Sanktion deutlich. Im Vergleich zu den aktuellen Marktpreisen für Immobilien für Wohnungszwecke bedeutet dies ein Ertragsverlust von 70-80% über einen Zeitraum von 4+4 Jahren.

Rundschreiben Agentur der Einnahmen Nr. 47/E

Mit Rundschreiben vom 20. Dezember 2012, Nr. 47/E, hat die Agentur der Einnahmen eine Interpretation der obigen Gesetzesneuerung verfasst, welche unterstreicht, dass es sich bei diesen Sanktionen um ausschließliche Konsequenzen zivilrechtlicher Natur handelt und somit keine Heilung durch fiskalische Bestimmungen möglich ist.

Dies hat zur Folge, dass die um **einen einzigen Tag** verspätete Registrierung ausreicht, damit obige Konsequenzen zur Anwendung kommen.

Die Agentur der Einnahmen präzisiert dabei, dass es einer der beiden Vertragsparteien obliegt im Zuge der verspäteten Registrierung des Mietvertrages, die Erklärung über die Dauer des Vertrages und die Höhe des Mietzinses abzugeben.

Hinweis

- für den Vermieter: die Registrierung innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist von **30 Tagen** ab Vertragsunterzeichnung unbedingt vornehmen;
- für den Mieter: rechtzeitig, nach Ablauf der 30-tägigen Frist, recherchieren, ob der Vermieter den Mietvertrag registriert hat. Sollte die Registrierung nicht erfolgt sein, selbst die Registrierung vornehmen und dabei die Erklärung über die Vertragsdauer (4+4 Jahre) und die Höhe des jährlichen Mietzinses (das 3-fache des Katasterertrages) abgeben.

Verfassungswidrigkeit?

Am Landesgericht Florenz wurde vor kurzem in einem Rechtsstreit bezüglich der Anwendung dieser Sanktionierung die Frage der Verfassungsmäßigkeit derselben aufgeworfen. Dabei erklärte das Gericht mit Beschluss vom 07.01.2013 die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Sanktionierung als relevant, sodass Art. 3, Abs. 8, Bst. c) des Ges.vertr. Dekret Nr. 23/2011 zurzeit beim Verfassungsgerichtshof zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit aufliegt.

Man darf gespannt sein, wie die Entscheidung des Verfassungsgerichtes ausfallen wird. Bis dahin bleibt die Sanktionierung allerdings aufrecht und kommt weiterhin zur Anwendung.

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Rechtsberatung dar. Alle Angaben ohne Gewähr.

RA Dr. Peter Platter
Platter-Menestrina-Ausserer-Bauer-Pittelli-Platter

Steuerliche Konsequenzen:

Zuzüglich zu den oben beschriebenen Sanktionen zivilrechtlicher Art, fallen auch Strafen steuerlicher Natur aufgrund der nicht oder verspäteten Registrierung der Mietverträge an. Für die steuerliche Komponente besteht die Möglichkeit eine freiwillige Berichtigung gemäß dem gesetzesvertretenden Dekret vom 18. Dezember 1997 Nr. 472 vorzunehmen, falls das Versäumnis nicht bereits vom Amt festgestellt worden ist.

Die verspätete Registrierung kann gemäß DPR 131/1986, Art. 69 wie folgt saniert werden:

- Registrierung innerhalb der Frist von 90 Tagen ab Fälligkeit, Anwendung der reduzierten Strafe von 12%, berechnet auf die nicht entrichtete Registergebühr (1/10 des Minimums von 120%);
- Registrierung innerhalb der Frist von 1 Jahr ab Fälligkeit, Anwendung der reduzierten Strafe von 15%, berechnet auf die nicht entrichtete Registergebühr (1/8 des Minimums von 120%);

Die verspätete Einzahlung der Registergebühr kann gemäß dem gesetzesvertretenden Dekret Nr. 471/1997, Art. 13 wie folgt saniert werden:

- Einzahlung innerhalb der Frist von 90 Tagen ab Fälligkeit, Anwendung der reduzierten Strafe von 3% der nicht eingezahlten Registergebühr (1/10 des Minimums von 30%);
- Einzahlung innerhalb der Frist von 1 Jahr ab Fälligkeit, Anwendung der reduzierten Strafe von 3,75% der nicht eingezahlten Registergebühr (1/8 des Minimums von 30%).

Das Ausmaß der Registergebühr wird bei Anwendung der Bestimmungen des gesetzesvertretenden Dekrets vom 14. März 2011, Nr. 23, aufgrund des oben beschriebenen Mietzinses in Höhe des 3-fachen Wertes des Katasterertrags und der Anpassung in Höhe von 75% an die Veränderung des ASTAT-Indexes ab dem zweiten Jahr, von Seiten der Agentur der Einnahmen nachberechnet.

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Rechtsberatung dar. Alle Angaben ohne Gewähr.

Dr. Heike Fissneider

TERMINE UND FÄLLIGKEITEN



April 2013

Dienstag, 16. April 2013

MwSt. - Abrechnung für März
MwSt. - Absichtserklärung

Donnerstag, 25. April 2013

Intrastat - Monatliche Meldung für März
Intrastat - Trimestrale Meldung für 1. Trimester

Dienstag, 30. April 2013

Black-List - Monatliche Meldung für März
Black-List - Trimestrale Meldung für 1. Trimester
Kunden- und Lieferantenliste - Meldung für 2012